



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die **Bewilligung als Vertreter** ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Ausgabe vom 13. Juni 2007

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Sie nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch und alle Angaben sowie die Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; 955.022) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).

Geltungsbereich

Wer von einer ausländischen Fondsleitung oder Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Pflichten eines Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen nach Art. 124 KAG beauftragt wird, bedarf zur Aufnahme dieser Tätigkeit einer Bewilligung nach



Art. 13 Abs. 2 Bst. h KAG i. V. m. Art. 123 Abs. 1 KAG und hat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Vertreter sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit (Art. 8 Abs. 3 KKV).

Fondsleitungen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes, Banken im Sinne des Bankengesetzes, Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes oder Versicherungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Bewilligungspflicht für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit (Art. 8 Abs. 1 KKV). Ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit sind Vermögensverwalter im Sinne des KAG (Art. 8 Abs. 2 KKV).

Die Tätigkeit als Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen darf erst nach erfolgter Bewilligungserteilung aufgenommen werden. Wer als Vertreter tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 148 Abs. 1 Bst. a KAG) und kann aufgelöst werden (Art. 135 KAG).

Gesuch

In Bewilligungsgesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass der Gesuchsteller sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 KAG i. V. m. Art. 7 ff. und Art. 131 f. KKV erfüllt.

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Firma; Rechtsform; Sitz / Domizil (inkl. Adresse); vorgesehener Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- 1.2. Vorgesehener sachlicher und geographischer Geschäftsbereich sowie Art der anvisierten Kundschaft (muss ausserdem in den Statuten oder im Organisations- und Geschäftsreglement abgebildet sein)
- 1.3 Geschichte, Tätigkeit und Umfeld des Gesuchstellers, inkl. Gruppe
- 1.4 Organigramm der Gruppe (vollständig, inkl. Darstellung der Stimmrechts- und Kapitalanteile)
- 1.5 Anzahl der Mitarbeiter des Gesuchstellers insgesamt / Anzahl der Mitarbeiter des Gesuchstellers, die mit der Vertretertätigkeit befasst sein werden
- 1.6 Abschluss des Rechnungsjahres



2. Direkt und Indirekt Beteiligte

- 2.1 Vorgesehenes Kapital (Strukturierung, Stückelung, Nennwert, Agio, Ausgabebetrag, Liberierung etc.) sowie Sicherheiten, Bankgarantien oder Bareinlagen auf Sperrkonti (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 131 KKV)
- 2.2 Auflistung aller direkt und indirekt Beteiligten (sowie der stimmrechtsgebundenen Gruppen), deren Anteil an den Stimmrechten 5% oder mehr beträgt (bis zum wirtschaftlich Endberechtigten; vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 11 KKV)
- 2.3 Angaben über allfällige Abmachungen (bspw. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines massgebenden Einflusses auf andere Weise. Entsprechende Dokumente sind einzureichen (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG)

3. Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen

- 3.1 Personalien der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies nicht unter Ziff. 3.4 erfolgt
- 3.2 Personalien der geschäftsführenden Personen
- 3.3 Für jede geschäftsführende Person einzeln mindestens zwei Referenzpersonen aus dem Finanzbereich
- 3.4 Geschäftsführende Personen, die mit der Vertretertätigkeit befasst sein werden
- 3.5 Für jede geschäftsführende Person gemäss Ziff. 3.4 einzeln deren spezifische Ausbildung im Fondsbereich

4. Revisionsstelle

- 4.1 Firma und Sitz der kollektivanlagegesetzlichen Revisionsstelle (Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG)

Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- B 1 Aktueller Auszug aus dem Handelsregister¹ (Kopie; sofern bereits eingetragen)
- B 2 Aktueller Auszug des Gesuchstellers aus dem Betreibungsregister (Original)
- B 3 Bilanz und Erfolgsrechnung² inkl. allfälliger Revisionsbericht der letzten zwei Geschäftsjahre (Kopie)

¹ Eine Einzelfirma ist zwingend im Handelsregister einzutragen.

² Falls nicht vorhanden: Businessplan inkl. Budget.



- B 4 Höhe der eigenen Mittel
Nachweis eines Mindestkapitals in der Höhe von CHF 100'000, welches bar einbezahlt ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG i. V. m. Art. 131 KKV) oder (bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften) einer Bankgarantie oder einer Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank in gleicher Höhe
- B 5 Einreichung der folgenden unterzeichnete Erklärungen (entsprechende Formulare sind beim Sekretariat der EBK erhältlich oder können unter <http://www.ebk.chd/wegleit/index.html> heruntergeladen werden):
- vom Gesuchsteller über die am Vertreter qualifiziert oder massgebend Beteiligten (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG);
 - von den qualifiziert oder massgebend Beteiligten mit folgenden zusätzlichen Angaben: Beteiligung auf eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte, Einräumung von Optionen oder ähnlichen Rechten an diesen Beteiligungen.
- B 6 Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zum Nachweis der Identität sowie des guten Rufes (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG i. V. m. Art. 10 KKV), soweit dies nicht unter B 7 erfolgt:
- B 6.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf (Original)
B 6.2 aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
B 6.3 aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Original)
B 6.4. gültiger Pass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- B 7 Für jede geschäftsführende Person einzeln zum Nachweis der Identität, des guten Rufes, der Fachausbildung und der mehrjährigen Erfahrung im Finanzbereich (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG i. V. m. Art. 10 KKV):
- B 7.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf (Original)
B 7.2 Ausbildungsabschlüsse und Diplome (Kopie)
B 7.3 Arbeitszeugnisse (Kopie)
B 7.4 aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
B 7.5 aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Original)
B 7.6 gültiger Pass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- B 8 Berufshaftpflichtversicherung³ gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG i. V. m. Art 132 KKV (Kopie)

Die Berufshaftpflichtversicherung **muss** folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Deckung von mindestens CHF 1 Mio. abzüglich des Mindestkapitals bzw. effektiver Sicherheitsleistung gewährleisten

³ Zusage der Versicherungsgesellschaft genügt.



- Die Deckung hat ausschliesslich Schadenersatzansprüche für Vermögensschäden von Dritten gegen den Gesuchsteller zu umfassen, die sich aus seiner Tätigkeit als Vertreter im Sinne von Art. 123 KAG bzw. als Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 KAG ergeben können
- Die Deckung muss auch Schäden umfassen, die durch Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Vertreters verursacht werden
- Die Deckung muss auch Ersatzansprüche für Schäden umfassen, die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursacht, jedoch erst nach Ablauf des-/derselben geltend gemacht werden (Nachdeckung von mindestens einem Jahr)
- Die Kündigungsfrist des Versicherungsvertrages muss mindestens drei Monate betragen

B 9 Verpflichtungserklärung des Gesuchstellers sowie der Versicherung (Original)

Der Gesuchsteller sowie die Versicherung haben sich gegenüber der EBK schriftlich zu verpflichten, diese sofort zu informieren, wenn

- der Versicherungsvertrag geändert werden soll
- der Versicherungsvertrag gekündigt wird
- andere Umstände zu einer Auflösung des Versicherungsvertrages führen
- Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden

B 10 Nachweis einer anerkannten Revisionsstelle gemäss Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG (Kopie)⁴

B 11 Erklärung der Mandatsannahme der kollektivanlagegesetzlichen Revisionsstelle gemäss Art. 126 KAG (Kopie)

B 12 Bestätigung der Revisionsstelle, dass sämtliche Voraussetzungen sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Höhe der eigenen Mittel, welche zur Ausübung der Tätigkeit als Vertreter erforderlich, gegeben sind.

⁴ Für die Bewilligung von anerkannten Revisionsstellen ist die Abteilung Prüfgesellschaften der EBK verantwortlich.